

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Herrn Minister
Thomas Strobl
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Herrn Minister
Manfred Lucha MdL
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Stuttgart, 3. April 2020

Bekämpfung des Corona-Virus / offene Fragen der Datenweitergabe

Sehr geehrter Herr Minister Strobl,
sehr geehrter Herr Minister Lucha,

heute wende ich mich in einer Frage an Sie, die vor Ort zwischenzeitlich zu einer erheblichen Verunsicherung der Ortspolizeibehörden geführt hat. Es geht um die Datenweitergabe bei positiv bestätigten COVID-19-Fällen an die Ortspolizeibehörden. Diese Frage muss angesichts der stetig steigenden Fallzahlen dringend einer klarstellenden Entscheidung zugeführt werden. Ich habe die große Hoffnung, dass eine solche Entscheidung in enger Abstimmung zwischen Ihren beiden Häusern möglich ist.

Im Kern ist aus meiner Sicht die Rechtsfrage zu beantworten, ob es im Fall einer positiv getesteten Person im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eine erforderliche Maßnahme darstellt, einen Quarantäne-Bescheid auszusprechen oder ob eine freiwillige Isolation der betroffenen Person eine solche behördliche Anordnung obsolet macht. Ich bin diesbezüglich der klaren Rechtsauffassung, dass es im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eine **zwingend erforderliche Maßnahme ist**, eine solche behördliche Quarantäneverfügung zu erlassen und dazu die Datenweitergabe auch unverzüglich an die Ortspolizeibehörden zu erfolgen hat. Ich habe die bisherigen Aussagen des Landes zum Datenschutz auch so verstanden, dass eine Datenweitergabe in Fällen, in denen eine solche Anordnung erfolgen muss, nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist.

Ich will im Hinblick auf die dem Vernehmen nach angedachte Änderung der Zuständigkeitsverordnung des Landes zum IfSG, mit der es den Gesundheitsämtern eröffnet werden soll, für Fälle von Gefahr im Verzug eine Allgemeinverfügung zu erlassen, betonen, dass nach meiner Rechtsauffassung auch in diesen Fällen eine Klarnamenweitergabe an die Ortspolizeibehörden zu erfolgen **hat**. Denn durch die Begründung über eine Gefahr im Verzug

gilt bei Allgemeinverfügungen im Hinblick auf die Klarnamenweitergabe der gleiche Grundsatz wie im Falle der Einzelverfügung, nämlich die erforderliche Weitergabe an die Ortspolizeibehörden. Dies wird nochmals dadurch verstärkt, dass die bereits in einzelnen Landkreisen erlassenen Allgemeinverfügungen den „Vollzug“ und auch die Kontaktpersonenermittlung den Ortspolizeibehörden zuweisen. Auch dies ist nur möglich, wenn die Quarantänefälle namentlich bekannt sind.

Sollte diese Datenweitergabe aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ermöglicht werden können, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Fall die Städte und Gemeinden die ihnen zugedachte Aufgabe nach dem Infektionsschutzgesetz faktisch nicht erfüllen können. Sie können dann keinerlei Verantwortung dafür übernehmen, ob erforderliche Quarantänemaßnahmen ausgesprochen und eingehalten werden.

Im Lichte unseres gemeinsamen Bemühens, die Ausbreitung der Corona-Pandemie in Baden-Württemberg mit allen möglichen Mitteln einzudämmen, will ich Sie dringend darum bitten, diese Frage einer sachgerechten und praxistauglichen Lösung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle